



**Öffentliche Bekanntmachung der Wirksamkeit der  
5. Änderung des Flächennutzungsplans im Bereich Moos I in Kressbronn a. B.**

Das Landratsamt Bodenseekreis hat die von der Verbandsversammlung des Gemeindeverwaltungsverbandes Eriskirch-Kressbronn a. B.-Langenargen in öffentlicher Sitzung am 26.11.2024 beschlossene 5. Änderung des Flächennutzungsplans im Bereich Moos I mit Erlass vom 10.02.2025 auf Grund von § 6 Abs. 5 BauGB genehmigt. Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

Die Erteilung der Genehmigung wird gem. § 6 Abs. 5 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Die Änderung des Flächennutzungsplanes wird mit dieser Bekanntmachung wirksam.

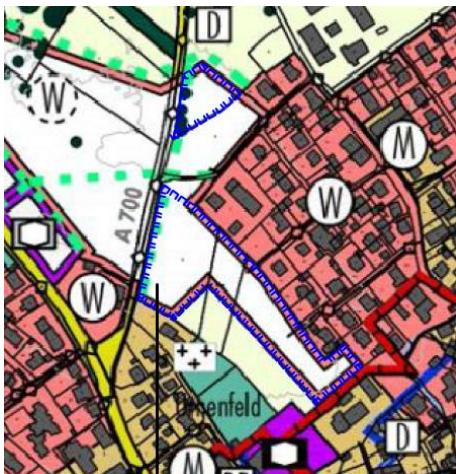
Die Änderung des Flächennutzungsplanes kann einschließlich der Begründung mit Umweltbericht bei der Gemeinde Kressbronn (Hauptstraße 19, 88079 Kressbronn a. B.), Zimmer DH.H.20, bei der Gemeinde Langenargen (Obere Seestraße 1, 88085 Langenargen), Zimmer 26 und 28 sowie bei der Gemeinde Eriskirch (Schussenstraße 18, 88097 Eriskirch), Zimmer 15, während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden. Jedermann kann die Änderung des Flächennutzungsplanes mit Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in der Änderung des Flächennutzungsplanes berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, bei den Gemeinden Eriskirch, Kressbronn a. B. und Langenargen einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Zudem ist die Änderung des Flächennutzungsplanes mit Begründung und der zusammenfassenden Erklärung im Internet unter <https://www.gvv-ekl.de/flaechennutzungsplan/aenderungen.html> eingestellt und einsehbar.

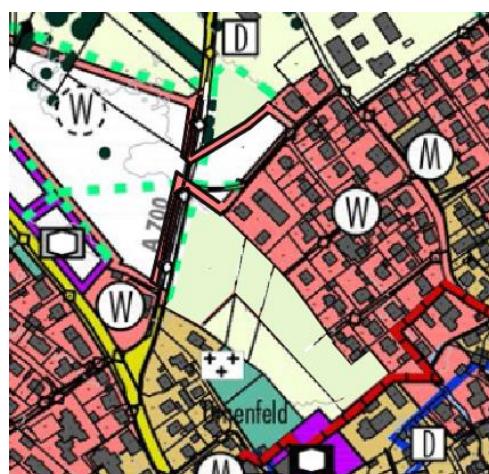
Die Änderung des Flächennutzungsplans erfolgte im Parallelverfahren zum Bebauungsplan „Moos I“. Für den räumlichen Geltungsbereich der 5. Änderung des Flächennutzungsplans ist der Lageplan vom 07.02.2024 maßgebend. Es erfolgt eine Ausweisung als Wohnbaufläche.



Als Kompensation für die ausgewiesene Wohnbaufläche im Bereich Moos I wird im Bereich Bachtobel (siehe Abb. unten) eine gleichgroße Fläche (ca. 1,35 ha) aus dem Flächennutzungsplan herausgenommen. Diese Fläche östlich der Tettlinger Straße wird als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt.



Vor 5. Änderung Flächennutzungsplan



Nach 5. Änderung Flächennutzungsplan

Gemäß § 215 BauGB werden unbeachtlich

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften;
  2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
  3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
- wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde Kressbronn a. B. oder dem Gemeindeverwaltungsverband Eriskirch – Kressbronn a. B. – Langenargen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.
- Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

Hinweis zur Gültigkeit von Ortsrecht:

Nach § 4 Abs. 4 i. V. m. § 4 Abs. 5 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) gelten Flächennutzungspläne, die unter Verletzungen von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zu Stande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung der Genehmigung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes verletzt worden sind,
2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 GemO genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich oder elektronisch geltend gemacht worden sind.

Ist eine Verletzung nach § 4 Abs. 4 Satz 2 Nr. 2 GemO geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 GemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Kressbronn a. B., den 25.02.2025

gez.

Arman Aigner

Verbandsvorsitzender